

TAUCHCLUB AHRENSBURG e.V.



SATZUNG

TAUCHCLUB AHRENSBURG e.V.

Inhalt

Allgemeiner Teil	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck	3
§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden	3
Vereinsmitgliedschaft	
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Art der Mitgliedschaft	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 7 Wahlberechtigung der Mitglieder	5
§ 8 Probezeit	5
§ 9 Beiträge	5
§ 10 Leistungsnachweis	5
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	5
Organe des Vereins	
§ 12 Vereinsorgane	6
§ 13 Mitgliederversammlung	6
§ 14 Der Vorstand	7
§ 15 Wahl des Vorstandes	7
Sonstige Bestimmungen	
§ 16 Datenschutz	8
§ 17 Haftung des Vereins	9
§ 18 Satzungsänderungen	9
Schlussbestimmungen	
§ 19 Auflösung	9
§ 20 Gültigkeit dieser Satzung	9

Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Tauchclub Ahrensburg e.V.“ und hat den Sitz in Ahrensburg / Schleswig Holstein. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Tauchclub Ahrensburg verfolgt ausschließlich, und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in jeweils gültiger Fassung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Tauchsports und die damit im Zusammenhang stehenden Sachgebiete, wie:
 - a) Unterweisung und Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse an alle Mitglieder bezüglich des Tauchsports, Förderung der Jugendarbeit im Tauchsport.
 - b) Pflege und Erhaltung der Unterwasserwelt.
 - c) Durchführung gemeinsamer Reisen in Tauchgebiete.
 - d) Unterwasserfotografie.
 - e) Vorführung von Filmen und Fotos über alle mit dem Unterwassersport in Zusammenhang stehenden Sachgebiete.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Tauchclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Forderungen begünstigt werden.
5. Erstattung entstandener Auslagen zur Wahrnehmung der Clubaufgaben kann bis zu einer vom Vorstand festgesetzten Höchstgrenze erfolgen.
6. Die Amtsträger des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
7. Der Club ist politisch, wirtschaftlich, religiös und ethnisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VSDT), im VDST Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (TLV SH) und im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV SH).

Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Aufnahme eines Mitglieds ist nur im „aktiven“ Status möglich.

§ 5 Art der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird unterteilt in:

- a) aktive Mitgliedschaft
- b) passive Mitgliedschaft
- c) ruhende oder Fördermitgliedschaft
- d) Ehrenmitgliedschaft

Aktive und passive Mitglieder sind in vollem Umfang über den VDST versichert.

Passive Mitglieder haben keinen „freien“ Eintritt zu den Trainingszeiten im Schwimmbad und können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

Ruhende Mitgliedschaften sind beitragsfreie, für einen begrenzten Zeitraum ausgesetzte Mitgliedschaften. Sie sind für diesen Zeitraum nicht versichert.

Siehe auch Mitglieder und Beitragsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Vereinsbeiträge für unterschiedliche Mitgliedschaften werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

- a) schriftliche Anmeldung, bei Minderjährigen ist die Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) der Nachweis eines ärztlichen Unbedenklichkeitsbefundes.
- c) Zahlung des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliedsbeiträge.
- d) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Probezeit.
- e) Mitglied kann jeder werden, ohne Rücksicht auf seine Nationalität, Konfession oder politische Gesinnung.
- f) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Wahlberechtigung der Mitglieder

Ruhende und Fördermitglieder sind nicht wahlberechtigt.

Aktive, passive und Ehrenmitglieder sind ab dem Alter von 14 Jahren wahlberechtigt (aktives Wahlrecht).

Passive Mitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden (passives Wahlrecht).

§ 8 Probezeit

Jedem neuen Mitglied ist die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer Zeitspanne von drei Monaten nach Eintritt zum Ende des Quartals, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, nach eigenem Ermessen wieder aus dem Club auszutreten. Eine Rückzahlung der gezahlten Aufnahmegebühr erfolgt in diesem Fall nicht. Innerhalb der Probezeit genießt das neue Mitglied alle Rechte und Pflichten eines vollwertigen Mitgliedes. Bei Nichtaufnahme durch den Vorstand wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.

§ 9 Beiträge

- a) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird in einer Gebührenordnung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen der Gebührenordnung bedürfen der Bestätigung der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit Aufnahmegebühren ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
- c) Die Aufnahmegebühr ist nach erfolgter Aufnahme, die Beiträge sind quartalsweise im Voraus zu entrichten.
- d) Die Höhe wird in der Hauptversammlung alljährlich mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 10 Leistungsnachweis

Jedes neu eingetretene Mitglied, das noch keine anerkannte Prüfung im Gerätetauchen abgelegt hat, sollte bemüht sein innerhalb eines Jahres seine taucherischen Grundkenntnisse durch eine Prüfung nach den jeweils aktuellen Vorschriften des VDST unter Beweis zu stellen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss schriftlich sechs Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- b) Mit Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt dagegen Beitragsschuldner, bis der Austritt wirksam ist.

- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, deren Feststellung in sein Ermessen gestellt ist, insbesondere ein Beitragsrückstand von drei Monaten, vorgenommen werden.
- d) Den betroffenen Mitgliedern muss der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, sowie der Grund bekannt gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Dies beschließt in diesem Falle mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss oder Verbleib des Betroffenen.
- e) Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis die Mitgliederversammlung über den Ausschluss endgültig entschieden hat.

Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- b) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen. Dazu sind alle Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel, einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder vom Vorstand auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. In dem schriftlichen Verlangen und den schriftlichen Einberufungen sind Zweck und Grund des Verlangens anzugeben.
- d) Die Einberufungen aller Mitgliederversammlungen erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, im Falle auch dessen Verhinderung der Kassenwart, dann folgt der Ausbildungsleiter (Sportwart), dann der Jugendwart. Ist keiner der Vorgenannten anwesend, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt als erstes einen Protokollführer. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welches mindestens die zur Nachprüfung der ordnungsgemäßen Einberufung erforderlichen Angaben, die Angaben über Ort und Zeit zu Beginn und Ende der Mitgliederversammlung, die Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder unter Bezugnahme auf eine dem Protokoll beigefügte Liste der erschienenen, namentlich genannten, stimmberechtigten Mitglieder, sowie die Beschlüsse ihrem Wortlaut nach und unter Angabe der Stimmen (Ja, Nein-Stimmen, ungültige Stimmen), mit denen sie gefasst wurden, enthalten sein muss.

- e) Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Das Stimmrecht der Jugendlichen beschränkt sich auf die Wahl des Jugendvorstandes und des Jugendwartes. Die Wahl des Jugendwartes und des Jugendvorstandes hat vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins durch die Jugendversammlung für ein Jahr zu erfolgen. Die Jugendlichen geben sich im Rahmen der Satzung des Gesamtvereins eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Aufgaben im Jugendbereich werden durch die Jugendlichen selbst wahrgenommen, sie führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig. Sie werden durch den Jugendwart vertreten. Sie entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden zweckgebundenen Mittel in eigener Zuständigkeit.

Absatz e) kommt nur zur Anwendung, wenn eine Jugendabteilung vorhanden ist.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Ausbildungsleiter (Sportwart)
- e) Jugendwart – nur wenn Jugendabteilung vorhanden ist

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 15 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich

2. Gewählt wird alle ungeraden Jahre: 1. Vorsitzender
 Ausbildungsleiter (Sportwart).

Alle geraden Jahre: 2. Vorsitzender
 Kassenwart.

3. Im Fall eines vorzeitigen Rücktritts eines Vorstandsmitglieds (1. oder 2. Vorsitzender) übernimmt der jeweilig verbleibende Vorsitzende kommissarisch die Aufgaben des Zurückgetretenen bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

Eine Neuwahl muss innerhalb von 8 Wochen nach Rücktritt durch fristgerechte Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Im Fall eines Rücktritts des Kassenwarts und des Ausbildungsleiters/Sportwarts können vom Restvorstand Personen bestimmt werden, die die entsprechenden Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten regulären Wahl übernehmen, wenn diese in weniger als einem Jahr turnusmäßig erfolgen soll.

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung – sie kann auf Antrag als geheime Abstimmung erfolgen.

Sonstige Bestimmungen

§ 16 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, sowohl die gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) zu beachten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Eintrittsdatum und evtl. vorhandenes Brevet auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassenwarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Als Mitglied des Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VSDT) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen und für Versicherungszwecke. Übermittelt werden dabei Name, Adresse, Geburtsdatum und Eintrittsdatum. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) darüber hinaus die Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Der Verein benachrichtigt den Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VSDT) von dem Widerspruch des Mitglieds.
5. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten seiner Mitglieder grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
6. Mitgliederverzeichnisse werden regelmäßig nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Einmal im Jahr kann ein Mitglied zur Wahrung des satzungsgemäßen Vereinszweckes eine Mitgliederliste erhalten.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der Mitgliederliste geschwärzt.

7. Beim Austritt werden Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Eintrittsdatum und Brevet des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 Haftung des Vereins

1. Jedes Organ oder ehrenamtliche Organmitglied und alle, die berechtigt und ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügten Schaden.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung

Über die Auflösung des Clubs entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder wird der Antrag angenommen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Clubvermögen an den Tauchsport Landesverband SH e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Tauchsports gem. § 2 zu verwenden.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22 Februar 2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Tauchclub Ahrensburg e.V.

Postfach 1726
22907 Ahrensburg

info@tc-ahrensburg.de

www.tc-ahrensburg.de